

Satzung Einkaufskooperative Tante Wandel

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Einkaufskooperative Tante Wandel. Der Verein hat seinen Sitz in Mechow. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Natur- Umwelt- und Klimaschutz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO), der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) und der partnerschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO). Ziel dabei ist es, allen Menschen ökologische Produkte näher zu bringen unter anderem durch die Förderung des direkten Kontaktes zwischen Verbraucher*innen und Erzeuger*innen, die Schaffung von Transparenz in der Wertschöpfungskette und somit die Stärkung des Bewusstseins für nachhaltigen Konsum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Herstellung eines ständigen Kontaktes zwischen Verbraucher*innen und Erzeuger*innen, der zu mehr Wertschätzung der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Arbeit beiträgt
- die Unterstützung regionaler Erzeuger*innen durch direkte Kooperationen
- die Organisation einer Weitergabe von ökologischen Waren an die Mitglieder des Vereins. Die Produkte sollen dabei so fair, klimaschonend, regional und saisonal wie möglich erzeugt und so klimafreundlich und verpackungsarm wie möglich transportiert werden
- Bildungsarbeit, um über Lebensmittelerzeugung zu informieren und Bewusstsein für regionale, saisonale und ökologische Produktionsweisen, sowie gesunde, ökologische und tierfreundliche Ernährung zu fördern
- Informationsangebote und -Veranstaltungen um Fairen Handel von Lebensmitteln, Solidarität mit Menschen in Ländern des globalen Südens und eine gerechte Gestaltung des Welthandels zu fördern
- Netzwerkarbeit mit anderen im Sinne unserer Satzung Tätigen, um den Gedanken regionaler Lebensmittelkooperativen auch überregional zu fördern

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller*in nicht begründen.
- (3) Eine Erweiterung des Aufnahmeprozesses, beispielsweise ein Online-Verfahren, kann durch den Vorstand beschlossen werden. Die Protokollierung des Antrages seitens des Vorstandes gilt als schriftliche Beantragung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins mitzutragen und durch aktiven Zeiteinsatz zu unterstützen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten -Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Insoweit können hauptamtliche Vorstände bestellt werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung durchführen zu lassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über die hauptamtliche Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann

§ 7 Beiträge

Mitglieder des Vereins müssen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, sowie eine einmalige Einlage entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Einlage wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 3 bis 5 Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im soziokratischen Konsent gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind. Im Innenverhältnis gilt: Die Vorstände sollen mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen die bereits Mitglied im Wohnverein WandelGut e.V. sind.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine*n Nachfolger*in wählen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat besondere Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(5) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Fehlt das gleiche Vorstandsmitglied an zwei aufeinander folgenden Terminen, ist der Vorstand für die Tagesordnungspunkte, die auf beiden ausgefallenen Sitzungen besprochen werden sollten beschlussfähig.

(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse im soziokratischen Konsent. Soziokratischer Konsent bedeutet, dass niemand schwerwiegende, begründete Einwände gegen eine Entscheidung äußert. Schwerwiegend ist ein Einwand dann, wenn begründbar ist, warum eine Entscheidung die Ziele des Vereins gefährdet. Daher heißt soziokratischer Konsent im Sinne dieser Satzung, dass eine Entscheidung ohne Gegenstimme getroffen wird. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen. Gelingt eine Entscheidung im Konsentverfahren nicht, wird die Entscheidung auf die nächste Sitzung vertagt und benötigt dort eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

(8) Beschlüsse werden schriftlich dokumentiert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

(2) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfung kann durch bis zu zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer*innen für jeweils zwei Jahre. Wird in der Mitgliederversammlung kein*e Kassenprüfer*in gewählt, kann der Vorstand eine*n Kassenprüfer*in kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Wenn die E-mail-Adresse der Mitglieder bekannt ist, gilt auch ein Einladung per E-Mail als ordentliche Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Beschlüsse werden im soziokratischen Konsent nach §8 (7) dieser Satzung getroffen. Jedoch kann mit einer 3/4 Mehrheit die Entscheidung, statt sie auf die nächste Sitzung zu verschieben direkt getroffen werden.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass von der Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in unterschrieben wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins werden vom Vorstand zwei vertretungsberechtigte Liquidator*innen benannt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung des Natur- Umwelt- und Klimaschutz im Sinne § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO. Die Mitgliederversammlung bestimmt unter Einhaltung dieser Maßgabe, welche konkrete juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen erhalten soll.